

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Zulassungsnummer		
				Land		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Aktivitäts-ID	
					Land	
					ISO-Ländercode	
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Gefroren <input type="checkbox"/>		Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat			Drittland		ISO-Ländercode	
					ISO-Ländercode	
			Ausgangsort		GKS-Code	
					GKS-Code	
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer			I.25. Fahrtenbuch			
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtgewicht			
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0407 Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht						
Bruteier						
040711 von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>)						

04071100 von Hühnern (Gallus domesticus)

#1.	Erzeugnis	Rasse/Kategorie	Menge	Identifikationsnummer
Art		Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Alter	Sammeldatum

Teil I: Beschreibung der Sendung

II. Gesundheitsinformationen				
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung			
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
	II.1.1.	Für die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Geflügelbruteier(1) gilt:		
	(2)	○	[Sie kommen aus einem gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.]	
	(2)	○ Oder:	[Sie kommen aus einer gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Brüterei, die weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.]	
	II.1.2.	Die in Teil I bezeichneten Bruteier kommen von Beständen,		
		a)	in denen keine Infektion mit Salmonella Pullorum, Salmonella Gallinarum und Salmonella arizonae gemeldet wurde;	
		b)	in denen kein Fall von Mykoplasrose des Geflügels (Mycoplasma gallisepticum und M. meleagridis) gemeldet wurde;	
		c)	die seit dem Schlupf und während mindestens 42 Tagen vor der Sammlung der Bruteier ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Betrieben gehalten wurden. Und:	
	(2)	○	[i]	In den Betrieben wurde während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier keine Infektion mit Salmonella Pullorum, S. Gallinarum und S. arizonae bestätigt.]
	(2)	○ Oder:	[i]	In den Betrieben wurden während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier eine Infektion mit Salmonella Pullorum, S. Gallinarum oder S. arizonae bestätigt und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission angewandt.]
	(2)	○	[ii]	In den Betrieben wurde während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier kein Fall von Mykoplasrose des Geflügels (Mycoplasma gallisepticum und M. meleagridis) bestätigt.]
	(2)	○ Oder:	[ii]	In den Betrieben wurde(n) während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier ein Fall/Fälle von Mykoplasrose des Geflügels (Mycoplasma gallisepticum und M. meleagridis) bestätigt und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 angewandt.]]
	(2)	○	d)	die auf der Grundlage
	(2)	○	[einer klinischen Inspektion innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für die für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt haben bzw. bei denen kein entsprechender Verdacht bestand;]	
(2)	○ Oder:	[monatlicher Tiergesundheitsbesuche, von denen der letzte innerhalb der letzten 31 Tage vor dem Versand der Sendung stattfand, sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für die für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt haben bzw. bei denen kein entsprechender Verdacht bestand;]		
(2)(3)	○	[e]	die nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]]	
(2)(3)	○ Oder:	[e]	die mit <input type="checkbox"/> [einem inaktivierten Impfstoff](2) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] (2) geimpft wurden:			
	(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)			
	am (Datum) im Alter von Wochen.]			
	II.1.3.	Die in Teil I bezeichneten Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:		
	a)	Sie sind individuell mit der Zulassungsnummer des Betriebs des Herkunftsbestands gekennzeichnet.		
	b)	Sie wurden desinfiziert.		
	(2)(3) o	[c]	Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]	
	(2)(3) o Oder:	[c]	Sie wurden mit <input type="checkbox"/> [inaktivierten Impfstoffen](2) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen](2) geimpft	
	(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)			
am (Datum) im Alter von Wochen.]				
II.1.4.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.			
(4)	<input type="checkbox"/>	[II.1.5. Die in Teil I bezeichneten Bruteier sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:		
a)	Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.			
b)	Sie kommen von Beständen, die			
(2)	o	[nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]]		
(2)	o Oder:	[gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit <input type="checkbox"/> [inaktivierten Impfstoffen](2) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand](2) geimpft wurden:]		
(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)				
am (Datum) im Alter von Wochen;]				
II.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung			
(5)	<input type="checkbox"/>	[II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:		
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(6)	
.	.	.	Positiv Negativ	

II. Gesundheitsinformationen

- (5) [II.2.2. Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. wurden weder Salmonella Enteritidis noch Salmonella Typhimurium nachgewiesen.]
- (7) [II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so kommen die Bruteier aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

„KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation 04.07.

„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

„Alter“: Geben Sie das Sammeldatum an.

Teil II:

- (1) „Bruteier“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- (3) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat; in diesem Fall sollte die Sendung Nummer II.1.5. entsprechen.
- (4) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(5)	Diese Garantie gilt nur für Bruteier der Art Gallus gallus und von Putengeflügel.		
	(6)	War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, geben Sie ‚Positiv‘ an: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis.		
	(7)	Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.		
	Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
	Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Ämtsbezeichnung	
	Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
	Stempel			